



ÜBERSICHTSPLAN M. ~ 1:5.000

BEGRÜNDUNG ZUR 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE AHRENSBÖK, KREIS OSTHOLSTEIN

FÜR DEN BEREICH: SÜDLICH DES "GARTENWEG", WESTLICH DER "PLÖNER STRASSE / LÜ-BECKER STRASSE", NÖRDLICH DER "KLOSTERSTRASSE" UND ÖSTLICH DES GRUNDSTÜCKES KLOSTERSTRASSE 4 (FLURSTÜCK 46/5)

BEARBEITUNG : 25.05.2005, 19.07.2005

SCHRABISCH + BOCK

FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANNER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL TEL. 0431 664699.0 FAX 0431 664699.29
E - MAIL : ARCHITEKTEN@SCHRABISCH-BOCK.DE

GEÄNDERT : REDAKTIONELL ERGÄNZT DURCH BESCHLUSS VOM 08.09.2005

STAND DER PLANUNG: ■ §4(1) BauGB ■ §3(1) BauG ■ §4(2) BauGB ■ §3(2) BauGB ■ §1(7) BauGB ■ §4a(3) BauGB ■ §6 BauGB

Inhaltsangabe

	Seite
1. Aufstellungsbeschluss	- 1 -
2. Lage und Größe des Geltungsbereiches	- 1 -
3. Vorgaben aus übergeordneten Planungen	- 2 -
3.1 Landesraumordnungsplan, Regionalplan	- 2 -
3.2 Landschaftsplan	- 3 -
3.3 Flächennutzungsplan	- 3 -
3.4 Rahmenplan der Gemeinde Ahrensbök	- 4 -
3.5 Begründung für die Abweichung von dem Landschaftsplan	- 4 -
4. Anlass, Aufgabe Ziel und Zweck der Planung	- 4 -
5. Inhalt der Planung, geplante Nutzungen und Festsetzungen	-5 -
5.1 Art der baulichen Nutzung	- 5 -
5.2 Örtliche und überörtliche Verkehrsflächen	- 6 -
5.3 Altlasten	- 6-
6. Erschließung, Ver- und Entsorgung	- 6 -
7. Auswirkungen der Planung	- 7 -
8. Umweltbericht (Teil 2, gesonderter Teil der Begründung)	- 9 bis 25 -

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensböök für den Bereich südlich des „Gartenweges“, westlich der „Plöner Straße / Lübecker Straße“, nördlich der „Klosterstraße“ und östlich des Grundstücks Klosterstraße 4 (Flurstück 46/5) erfolgt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planung und Umwelt vom 21.09.2004.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) sowie der Landesbauordnung (LBO) i.d.F. v. 10.01.2000 und dem § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 22.04.1993.

2. Lage und Größe des Geltungsbereiches der 3. Änd. des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensböök befindet sich im Ortskern der Gemeinde Ahrensböök und umfasst rd. 1,6 ha. Die östliche Begrenzung bildet die Ortsdurchfahrt der Landesstraße L 184 (Plöner Straße / Lübecker Straße), die südliche die Klosterstraße und die nördliche die Straße Gartenweg; im Westen schließt der Planbereich an die vorhandene Wohnbebauung der Danziger Straße an. Südlich der Klosterstraße liegt außerhalb des Plangebietes die Ahrensböoker Kirche mit Friedhof. Das Plangebiet wird durch den unterirdischen Verlauf des Gewässers II. Ordnung Nr. 1.23 des WBV Schwartau in einen östlichen und einen westlichen Teil geteilt.

Der östliche Teil im Nordosten wird durch die Bebauung an der Plöner Straße mit hinter den Gebäuden liegenden Hof- und Gartenflächen geprägt.

Der südöstliche Teil weist um die Wohn- und Geschäftshäuser herum sowie im Bereich des Lornsenplatzes und des Parkplatzes einen hohen Grad der Versiegelung auf. Die in diesem Teil stehende "Lornsen-Eiche" ist neben den außerhalb der Plangebietsgrenze stehenden Linden an der Plöner Straße östlich des Rathauses der markanteste ortsbildprägende Baum an der Plöner Straße, der zudem durch Steinsetzung/Gedenkstein eine kulturhistorische Bedeutung hat. Die Bäume im Bereich des asphaltierten Parkplatzes sind noch jung, und wegen des sehr geringen Wurzelraumes in ihrer Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt.

Im westlichen Teil befinden sich die Flächen der ehemaligen Maschinenfabrik mit Betriebsgebäuden (Hallen) und dazugehörigen versiegelten Hofflächen, sowie einem Wohnhaus mit parkartigem Garten (Rasen und Gehölze). Eines der Betriebsgebäude ist durch die Untere Denkmalpflegebehörde als Kulturdenkmal eingestuft. Prägende Bäume sind hier eine Birkengruppe, zwei Fichten, eine Buche sowie eine Esche. Ein ebenfalls vorhandener Walnussbaum ist durch eine große Morschung im unteren Stammbereich geschädigt.

3. Vorgaben aus übergeordneten Planungen

3.1 Landesraumordnungsplan, Regionalplan

Im Zuge der Raumordnung und Landesplanung werden der Entwicklungsrahmen und die Entwicklungsbereiche für die Städte und Gemeinden vorgegeben. Der Landesraumordnungsplan S-H, (LROPI SH) ist rahmensetzender Leitplan, in dem die zusammengefassten Ziele der Raumordnung für Schleswig-Holstein dargestellt werden, und mit dem alle Planungen der Träger öffentlicher Verwaltungen in Einklang stehen müssen. Mit räumlichen Grundsätzen und Zielen setzt der LROPI, aktuell in seiner Teilfortschreibung 2004, in der Bekanntmachung vom 17. Jan. 2005, den Rahmen, der in den fünf Regionalplänen (I – V) des Landes Schleswig-Holstein weiter konkretisiert wird und letztendlich in den kommunalen Planungen umgesetzt wird.

Aussagewirksam für die Gemeinde Ahrensbök ist der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II, der die kreisfreie Stadt Lübeck und den Kreis Ostholstein einschließlich der Ostsee bis zur Hoheitsgrenze umfasst. Der Plan ist auf den Zeitraum bis zum Jahre 2015 ausgerichtet.

Die dem Kreis Ostholstein angehörige amtsfreie Gemeinde Ahrensbök befindet sich in der im LROPI festgelegten Raumkategorie der ‚Ländlichen Räume‘ und ist entsprechend der Einstufung der zentralen Orte und Stadtrandkerne gemäß Verordnung zum zentralörtlichen System vom 16. Dez. 1997 als ländlicher Zentralort für einen Nahbereich, der außer der Gemeinde Ahrensbök noch die Gemeinde Glasau (Kreis Segeberg) einschließt, eingestuft.

Die landesplanerische Zielstellung weist die zentralen Orte als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung aus. Entsprechend den Grundsätzen der vorgenannten Teilfortschreibung soll, Zitat: „in allen Gemeinden auf ausreichende, wohnungsnahen Einzelhandelseinrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs, insbesondere an Lebensmitteln (Nahversorgung) hingewirkt werden. Dabei soll die Verkaufsfläche der Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgung am örtlichen Bedarf ausgerichtet werden. Die Deckung des spezialisierten, höherwertigen sowie länger- und langfristigen Bedarfs bleibt insbesondere den zentralen Orten verschiedener Stufen vorbehalten“.

Hinsichtlich der als ländliche Zentralorte eingestuften Gemeinden heißt es dort: „In der Regel vorbehalten für ländliche Zentralorte mit mehr als 5.000 Einwohner und Einwohnerinnen im Nahbereich sind Einzelhandelseinrichtungen und sonstige Einzelhandelsagglomerationen zur Deckung des Grundbedarfs mit bis zu 2.000 m² Verkaufsfläche/Einzelvorhaben“.

Ländliche Räume sind die Räume außerhalb der siedlungsstrukturellen Ordnungsräume. Sie werden teilweise von Stadt- und Umlandbereichen überlagert. Entsprechend den Grundsätzen der Landesplanung sollen ländliche Räume mit ihren vielfältigen Funktionen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart sowie der ökologischen Belange als eigenständige, gleichwertige und zukunftsträchtige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden. Die dezentrale Siedlungsstruktur ist durch eine funktionale Stärkung der zentralen Orte zu stärken, wobei die Infrastruktur und die Versorgungseinrichtungen für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung erhalten und - soweit erforderlich - ausgebaut werden.

Den Erläuterungen zum landesplanerischen Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden (vgl. Regionalplan II, S. 950) zufolge ist der Zentralort Ahrensbök, in dem bereits mehrere größere Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Dienstleistungsunternehmen und das über die Grenzen des Planungsraumes hinaus bedeutsame Ausbildungs-

...

zentrum für Berufe der Bauwirtschaft ansässig sind, zu einem leistungsfähigen, den Bedürfnissen des Nahbereiches angepasstem Versorgungs- und Dienstleistungszentrum auszubauen. Wichtige Aspekte dabei sind die Ausnutzung von Synergieeffekten und Standortvorteile sowie die zum Abbau der Arbeitslosigkeit notwendigen Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes, verbunden mit der räumlichen Nähe von Wohnen und Arbeiten.

Im Ort Ahrensbök befinden sich neben der v.g. Landesberufsschule eine Grund-, Haupt- und Realschule.

Im Zusammenhang mit der Stärkung des Zentralortes strebt die Gemeinde die Verlängerung der Umgehungsstraße (L 184) als östliche Ortsumgehung an.

3.2 Landschaftsplan

In dem Landschaftsplan für die Gemeinde Ahrensbök, Stand: Dezember 1995, Bearbeitung TGP, Lübeck, sind die Ziele und Maßnahmen gem. § 6 Abs. 4 LNatSchG dargelegt worden. Dem Erläuterungsbericht sind folgende Punkte von besonderer Bedeutung für diesen Plangeltungsbereich zu entnehmen:

- Durch die dichte Bebauung hat die Flörkendorfer Au¹ ihre Funktion als "Grünachse" in vielen Bereichen verloren. Gleichwohl hat sie nach wie vor eine ökologisch bedeutsame Vernetzungsfunktion.
- Eine städtebaulich unbefriedigende Gesamtsituation besteht im Kreuzungsbereich Plöner Straße - Klosterstraße. Hier bedarf es insbesondere für die Freiräume (Parkplatz, Brunnenanlage) einer Neugestaltung und Eingrünung.
- Entwicklung eines örtlichen Grünzuges: Verknüpfung der bestehenden innerörtlichen Wege zu einem zusammenhängenden Grünzug als strassenunabhängige Verbindung. Empfohlen wird eine Verbindung entlang des Flörkendorfer Baches, u. a. zwischen Friedhof/Kirche und Rathaus.
- Aus landschaftsplanerischer Sicht wird eine Verkehrsberuhigung der Plöner Straße grundsätzlich begrüßt, stellt sie doch die Voraussetzung für eine Erhöhung der Wohn- und Freiraumqualität in Ahrensböks Zentrum dar.

3.3 Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensbök – Neuaufstellung – Stand: Februar 2001, Bearbeitung: Stadtplanung Bruns, Lübeck, übernimmt die flächennutzungsplanrelevanten Ziele und Maßnahmen des v.g. Landschaftsplans.

- Der Flächennutzungsplan verweist auf Entwicklungsziele und Maßnahmen für die Gemeinde aus dem Kreisentwicklungsplan, u. a.:
- die Erschließung weiterer Gewerbegebiete,
- die Weiterentwicklung des Zentrums des Hauptortes Ahrensbök durch Schaffung einer innerörtlichen Parkplatzanlage mit umliegender Wohn- und Gewerbenutzung,

Die unter Berücksichtigung des Landschaftsplans dargestellten Aussagen des Flächennutzungsplans für den Bereich dieser 3. Änderung des F-Planes bzw. des des Bebauungsplans Nr. 49 sind:

- überörtliche Hauptverkehrsstraße (Plöner Straße),

¹ Gewässer II. Ordnung Nr. 1.23 des WBV Schwartau

- Gemischte Baufläche (M) zwischen der Plöner Straße im Osten, dem Gartenweg im Norden und der Klosterstraße im Süden; im Westen wird die gemischte Baufläche durch eine Grünfläche begrenzt,
- Grünfläche (§5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) als ca. 35 m breiter Geländestreifen (im Bereich der alten Hallen der ehemaligen Maschinenfabrik).

Die Grünfläche ist Teil eines geplanten Grünzugs mit Wanderwegangebot (Nord-Süd-Verbindung) zwischen "Am Spannbrook" im Norden und dem Naherholungswald "Am Langendamm" im Süden. Der geplante Grünzug bezieht den Kirchhügel mit Friedhof - südlich an das Plangebiet B-Plan Nr. 49 angrenzend - sowie den Rathauspark als zentrale Flächen mit ein.

Bedeutung für diese Planung:

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die veränderten gemeindlichen Planungsziele zu schaffen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen, um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen .

3.4 Rahmenplan der Gemeinde Ahrensbök

Bereits im Rahmenplan der Gemeinde Ahrensbök, Stand 08. Juli 1985, Bearbeitung: S. Senfft, Eutin, wird die Öffnung des verrohrten Gewässers, die Herrichtung als gestalteter Grünzug und die Schaffung einer Fußwegerschließung entlang des Gewässers zwischen Friedhof und Rathaus/ehem. Schlossbereich vorgeschlagen.

3.5 Begründung für die abweichende Planung:

Die Abweichungen von den Zielen des Landschaftsplans werden kommunalerseits derart abgewogen, dass es vorrangiges Ziel ist, die Belebung und wirtschaftliche Stärkung im Bereich des Ortszentrums mit bauleitplanerischen Maßnahmen zu unterstützen.

Die Gemeinde sieht mittlerweile die Plöner Straße auch als prioritäre fußläufige Verbindung zwischen Lindenstraße und Klosterstraße an - als Fortsetzung und Verlängerung der Lindenallee auf der Westseite der Plöner Straße (nördlich des Plangebiets). Eine parallel zur Plöner Straße verlaufende straßenunabhängige Wegeverbindung innerhalb eines neu zu schaffenden Grünzugs - mit Öffnung des Fließgewässers - wird als unrealistisch bewertet. Zwischen Gartenweg und Lindenstraße erscheint aufgrund der Eigentums- und Grundstücksverhältnisse weder die Öffnung des Gewässers noch die Schaffung eines öffentlichen Grünzuges möglich.

4. Anlass, Aufgabe, Ziel und Zweck dieser 3. Flächennutzungsplan-Änderung

In der Gemeinde Ahrensbök ist eine starke Nachfrage nach Verkaufseinrichtungen für den täglichen Bedarf innerhalb des unmittelbaren Ortszentrums zu verzeichnen, da solche Einrichtungen auch der nicht motorisierten Bevölkerung sowie allen Altersgruppen die Möglichkeit eines wohnungsnahen problemlosen Einkaufs bieten würden.

...

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Gemeinde Ahrensbök hat deshalb in seiner Sitzung am 21.09.2004 beschlossen, für den im Ortszentrum von Ahrensbök gelegenen Lornsenplatz und Umgriff einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Stärkung und Attraktivitätssteigerung des Ortszentrums durch Umsiedlung eines bereits ortsansässigen Verbrauchermarktes. Die Umsiedlung beinhaltet auch eine bedarfsgerechte Vergrößerung der Verkaufsfläche.

Durch die Aufgabe der Maschinenfabrik unmittelbar westlich der Straßenrandbebauung der Plöner Straße ist die Ansiedlung eines derartigen Verbrauchermarktes mit einer Grundfläche von 1.950 m² (= ca. 1.400 m² Verkaufsfläche) realisierbar. Positiv hervorzuheben ist die zentrale Lage im Ortsbereich der Gemeinde Ahrensbök.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Wie unter Pkt. 3. beschrieben, sind Einzelhandelseinrichtungen und sonstige Einzelhandelsagglomerationen zur Deckung des Grundbedarfs mit bis zu 2.000 m² Verkaufsfläche/Einzelvorhaben" in Zentralorten landesplanerisch gewollt, so dass die Gemeinde mit dem geplanten Vorhaben den landesplanerischen Grundsätzen und Zielen entspricht.

Die Fläche für den Verbrauchermarkt selbst soll als Sondergebiet Einzelhandel ausgewiesen werden. Eine Übereinstimmung der zukünftigen Nutzung mit der bisherigen Ausweisung als Grünfläche ist nicht mehr gegeben, was wiederum diese Flächennutzungsplanänderung erforderlich macht. Der südliche und nördliche Eckbereich an der Plöner Straße/Lübecker Straße sowie der westliche Geltungsbereichsrand sollen dem Bestand entsprechend als Gemischte Baufläche dargestellt werden.

Um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, nachzukommen, wird entsprechend den gemeindlichen Planungszielen diese 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 49 gem. § 8(3) BauGB für den deckungsgleichen Geltungsbereich vorgenommen.

5. Inhalt der Planung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Wesentlicher Inhalt der Planung ist entsprechend vorgenanntem Anlass die Festsetzung der Fläche für den geplanten Verbrauchermarkt als Sondergebiet incl. Stellplätze gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Einzelhandel (**SO_E**) und Nutzungsart: Lebensmittelmarkt. Die Waren sortimentszulässigkeit wird im Bebauungsplan Nr. 49 detailliert festgesetzt.

Ansonsten werden die Gebäude an der Plöner - Lübecker Straße im Bestand als „Gemischte Bauflächen“ (**M**) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO festgeschrieben, wobei die Grundstücke in westliche Richtung Erweiterungsmöglichkeiten erhalten.

Der westliche Geltungsbereichsrand wird in einer Tiefe von ca. 15 m ebenfalls als „Gemischte Baufläche“ (**M**) dargestellt mit dem Planungsziel, einen ortstypischen Überganges zu der vorhandenen westlich anschließenden Bebauungsstruktur zu schaffen.

5.2 Überörtliche und örtliche Verkehrsflächen

Der Planbereich liegt direkt an überörtlichen – Plöner - bzw. Lübecker Straße (L 184) - und örtlichen – Klosterstraße und Gartenweg - Verkehrswegen.

Die Hauptzufahrt erfolgt von der Plöner Straße aus, und zwar in Verlängerung der Bahnhofstraße in Sichtachsenbeziehung zur Lornsen-Eiche. Eine weitere, untergeordnete Zu- und Ausfahrt ist an der Klosterstraße geplant. Um die gewachsene ortstypische Straßenrandbebauung auf dem Grundstück zumindest optisch wieder herzustellen, ist eine zweireihige Allee – Gestaltungsmotiv analog der Schlossallee am Rathaus – geplant. Die Stellplätze (ca. 110-120 Stck) sind im mittleren Planbereich vorgesehen. Zur Beurteilung der zukünftigen Verkehrssituation wurde ein Verkehrskonzept erarbeitet. Die Verkehrsberechnung erfolgt für das Prognosejahr 2015. Die Berechnung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte zeigt, dass unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsentwicklung und des Verbrauchermarktes zur Abwicklung des aufkommenden Verkehrs Maßnahmen erforderlich werden, die detailliert in die Bebauungsplanung einfließen. Das Verkehrskonzept vom 28.11.2003, aufgestellt vom Wasser- u. Verkehrskontor Neumünster, ist Anlage 1 dieser Begründung.

Zur Sicherung der Durchführung der verkehrslenkenden Maßnahmen in v.g. Zufahrtsbereichen zum Lebensmittelmarkt werden ein Teil der örtlichen Verkehrsflächen der Plöner Straße sowie eine Teilfläche der Klosterstraße in den Geltungsbereich dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplan (bzw. des Bebauungsplanes) einbezogen. Desgleichen auch der zur Erschließung des nördlichen Teiles der Gemischten Bauflächen am westlichen Geltungsbereichsrand zu nutzende ‚Gartenweg’ .

5.3 Altlasten

Im Vorwege der Bauleitplanung wurde für das gesamte Betriebsgrundstück der ehemaligen Maschinenfabrik eine Altlastenerkundung durchgeführt, bearbeitet durch das Geologische Büro Dipl.-Geol. R. Hempel, Busdorfer Straße 23, 24837 Schleswig, vom 27.08.2004 . Laut Gutachten wurden im Untergrund neben dem Altöltank und der ehemaligen Tankstelle sowie im Bereich der Gebäudesohlen signifikante Ölverunreinigungen festgestellt. Außerdem war die Bodenauffüllung unterhalb der Schmiede/Werkstatt/Ausstellung und teilweise auch die Gebäudesohle mit PAK und Schwermetallen verunreinigt. Ein akuter Sanierungsbedarf besteht nach Aussagen des Gutachters z.Z. nicht. Sollte jedoch nach dem Gebäudeabbruch bei den nachfolgenden Erdarbeiten verunreinigtes Bodenmaterial bzw. Bauschutt festgestellt werden, so ist eine Entsorgung gem. LAGA-Richtlinien erforderlich.

Den Darlegungen der Altlastenerkundung entsprechend wird der gesamte westliche Teil des Plangeltungsbereiches - in der Planzeichnung ein Teilbereich der Fläche des Sondergebietes Einzelhandel sowie die ‚Gemischte Baufläche’ am westlichen Geltungsbereichsrand - als „Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können, gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB“ dargestellt. Das v.g. Gutachten ‚Altlastenerkundung‘ vom 27.08.2004 ist Anlage 2 dieser Begründung.

6. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung ist vorhanden; verkehrslenkende Maßnahmen werden vorgenommen (s. vorstehend, Pkt. 5.2)

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind als Trennsystem in der Plöner-bzw. Lübecker Straße vorhanden.

Im Plangeltungsbereich verläuft das Gewässer 1.23 des WBV Schwartau, dessen Trasse sich im Eigentum des Verbandes befindet. Sofern das Gewässer für die Benutzung zur Ableitung von Niederschlagswasser vorgesehen wird, ist hierfür ein wasserrechtliches Verfahren bzw. eine Genehmigung erforderlich.

Verhandlungen über die Übernahme des Gewässerflurstückes durch den neuen Grundeigentümer werden derzeit noch geführt.

7. Auswirkungen der Planung

Die Auswirkungen dieser Planung werden unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 6 BauGB im Hinblick auf die städtebaulichen und sozialen Aspekte sowie auf die umweltrelevanten und naturschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Städtebauliche und soziale Auswirkungen:

Positive Auswirkungen der Planung sind in der Bereitstellung wohnungsnaher Einkaufsmöglichkeiten im Ortskernbereich, die zu einer Stärkung der Nahversorgungsstrukturen innerhalb der Gemeinde führen, sowie in der gesamten Stärkung des Ortskerns mit seinen gewerblichen Einrichtungen zu sehen.

Darüber hinaus trägt die Planung in der Realisierung zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen innerhalb der Gemeinde Ahrensbök bei.

Verkehrliche Auswirkungen

Um die verkehrlichen Auswirkungen (Anlieferverkehr und Besucherverkehr) beurteilen zu können, wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes durch das Wasser- u. Verkehrskontor aus Neumünster ein detailliertes Verkehrskonzept erstellt (s. vorstehend: Öffentliche Verkehrsflächen).

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallschutz)

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 49 ist zur Ermittlung der Schallemissionen, die von der Ansiedlung des Einzelhandelsbetrieb ausgehen werden, ein Schallgutachten erstellt worden; Bearbeitung : Wasser- u. Verkehrskontor Neumünster, v. 19.01.2005/ Zusammenfassung v. 19. Jan. 2005.

Untersucht wurden der Gewerbelärm, der sich zusammensetzt aus: Schallquellen der Gebäudetechnik, der LKW-Anlieferung und des Kundenparkplatzes, sowie der Verkehrslärm, ausgehend von den Fremdgeräuschen durch den Straßenverkehr der Lübecker Straße und der Klosterstraße.

Laut v.g. Gutachten ist es nicht möglich eine uneingeschränkte Belieferung des Lebensmittelmarktes auch während des Beurteilungszeitraumes Nacht unter Berücksichtigung der Schallschutzvorgaben sicherzustellen. Aus diesem Grund wird die Warenanlieferung zeitlich begrenzt. Die aus der Berechnung resultierenden relevanten Schallschutzmaßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Hinsichtlich des Verkehrslärms wird dargelegt, „dass die Immissionsgrenzwerte der 16.BimSchV für den Beurteilungszeitraum Tag und Nacht an 10 Immissionsorten überschritten werden; diese aber bereits ohne die Verkehre des zukünftigen Lebensmittelmarktes zu verzeichnen sind. Die Kriterien der TA-Lärm sind an allen Orten nicht erfüllt, so dass keine organisatorischen Maßnahmen zur Verminderung der Wirkungen des Verkehrslärms auf öffentlichen Straßen zu treffen sind“ (Zitat).

/...

Naturschutzrechtliche Belange

Der naturschutzrechtlich geforderte Ausgleich gemäß § 1a BauGB, der durch den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft (Versiegelung durch die zukünftige Bebauung und Stellplätze) zu erbringen ist, wird in einer Eingriffsbilanzierung als grünordnerischer Beitrag ermittelt; (Bearbeitung: Landschaftsarchitekt H. Muhs, Schönberg, Stand: 27.05.2005). Die Kompensationsflächen bzw. –maßnahmen werden dort aufgezeigt und seitens der Gemeinde bzw. in einem mit dem Grundeigentümer abzuschließenden städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB gesichert. Die Ausgleichsmaßnahme liegt außerhalb des Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes Nr. 49. Sie wird auf einer Teilfläche des „Oko-Kontos“ der Gemeinde Ahrensbök vorgenommen, hierfür wird eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Ostholstein erforderlich sein, die in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen wird.

Umweltbericht (Teil 1, allgemeiner Teil)

Gemäß § 2a BauGB n.F. ist jedem Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. In diesem sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB darzulegen
Der gesonderte Umweltbericht, der Bestandteil dieser Begründung ist, wurde bearbeitet von Landschaftsarchitekt H. Muhs, 24217 Schönberg, Stand: 27.05.2005).

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Zitat aus dem Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG-Bau) (EAG-Bau- Mustererlass) vom 1. Juli 2004, dort Pkt. 2.5 , Zitat S. 30 :

„Die Umweltprüfung deckt auch die Vorgaben der Projekt-UVP-Richtlinie ab, soweit diese für bestimmte Bauleitplanverfahren relevant sind, so dass die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem bisherigen § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB für die Bauleitplanung nicht mehr als Verfahren in Erscheinung tritt“.

8. Umweltbericht (Teil 2, gesonderter Teil der Begründung gem. § 2a BauGB)

**Gemeinde Ahrensbök
Kreis Ostholstein**

Bebauungsplan Nr. 49

für das Gebiet südlich Gartenweg, westlich der Plöner Straße, nördlich der Klosterstraße und östlich des Grundstücks Klosterstraße 4 (Flurstück 46/5)

Umweltbericht

Bearbeitung:

**Büro für Landschafts - u. Freiraumplanung
Dipl.-Ing. Holger Muhs
LandschaftsArchitekt
Knüll 1**

24 217 Schönberg

Aufgestellt:

Schönberg, 27.05.2005 / 26.08.2005 / 12.09.2005

I...

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Lage des Plangebietes.....	1
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	1
1.3	Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet.....	3
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands.....	4
2.1.1	Naturräumliche Gegebenheiten	5
2.1.2	Plangebietsbeschreibung	5
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	8
2.2.1	Wirkungen der geplanten Maßnahme	8
2.2.2	Auswirkungen auf Umweltbelange	9
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	12
2.4	Planungsalternativen.....	13
3	Zusätzliche Angaben.....	13
3.1	Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	13
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	14
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	14

Anlage:

Tab. 01: Matrix von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern

1 Einleitung

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des B-Plan Nr. 49 ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ahrensbök, Kreis Ostholstein. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 49 vorgenommen. Die Inhalte des Umweltberichtes betreffen daher gleichzeitig die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Plangebiet ist ca. 1,6 ha groß und umfaßt folgenden Bereich:

Die östliche Begrenzung bildet die Ortsdurchfahrt der Landesstraße L 184 (Plöner Straße / Lübecker Straße), die südliche die Klosterstraße und die nördliche die Straße Gartenweg; im Westen grenzt der Planbereich an die vorhandene Wohnbebauung der Kirchenstraße Nr. 4 an (Flurstück 46/5). Südlich der Klosterstraße liegt außerhalb des Plangebietes die Ahrensböker Kirche mit Friedhof.

Der unterirdische Verlauf des Gewässers II. Ordnung Nr. 1.23 des WBV Schwartau durchquert das Plangebiet und teilt es in einen östlichen und einen westlichen Teil.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

In der Gemeinde Ahrensbök ist eine starke Nachfrage nach Verkaufseinrichtungen für den täglichen Bedarf innerhalb des unmittelbaren Ortszentrums zu verzeichnen, da solche Einrichtungen auch der nicht motorisierten Bevölkerung sowie allen Altersgruppen die Möglichkeit eines wohnungsnahen problemlosen Einkaufs bieten würden. Durch die Aufgabe der Maschinenfabrik unmittelbar westlich der Straßenrandbebauung der Plöner Straße ist die Ansiedlung eines derartigen Verbrauchermarktes mit einer Grundfläche von 1.700 qm (= ca. 1.400 qm Verkaufsfläche) realisierbar.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Stärkung und Attraktivitätssteigerung des Ortszentrums durch Umsiedlung eines bereits ortsansässigen Verbrauchermarktes. Die Umsiedlung beinhaltet auch eine bedarfsgerechte Vergrößerung der Verkaufsfläche. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet und Baurecht für die geplante Errichtung des Verbrauchermarktes geschaffen.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Einzelhandelseinrichtungen und sonstige Einzelhandelsagglomerationen zur Deckung des Grundbedarfs sind mit bis zu 2.000 qm Verkaufsfläche je Einzelvorhaben in Zentralorten landesplanerisch gewollt, so dass die Gemeinde mit dem geplanten Vorhaben den landesplanerischen Grundsätzen und Zielen entspricht.

Dem Planungsziel zufolge ist hierfür ein **Sondergebiet Einzelhandel** auszuweisen; gleichzeitig sollen auch der südliche und nördliche Eckbereich an der Plöner Straße/Lübecker Straße sowie der westliche Geltungsbereichrand dem Bestand entsprechend als **Mischgebiet** ausgewiesen werden.

Inhalt der Planung

Das Gebäude des geplanten Verbrauchermarktes soll im westlichen Teil des Geltungsbereiches, auf den Flächen der ehemaligen Maschinenfabrik errichtet werden. Diesem östlich vorgelagert sind ca. 120 Stellplätze angeordnet. Die Hauptzufahrt erfolgt von der Plöner Straße aus, und zwar aus verkehrstechnischen und ortsgestalterischen Gründen in Verlängerung der Bahnhofstraße in Sichtachsenbeziehung zur "Lornsen-Eiche". Eine weitere, untergeordnete Zu- und Ausfahrt ist an der Klosterstraße geplant. Um die Raumwirkung der gewachsenen

ortstypischen Straßenrandbebauung auf dem Grundstück optisch wieder herzustellen, ist eine zweireihige Allee – Gestaltungsmotiv analog der Schlossallee am Rathaus – aus Linden mit kastenförmig geschnittenen Kronen geplant.

Aufgrund der unterschiedlichen Festsetzungen, die die Bestandsgebäude an der Plöner Straße berücksichtigen, gliedert sich das Plangebiet in vier Baugebiete:

Baugebiet 1: Sondergebiet Einzelhandel (SO_E)

Die Fläche des geplanten Verbrauchermarktes incl. der Stellplätze wird als „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung: Einzelhandel und der Nutzungsart: Lebensmittelmarkt (SO_E) festgesetzt.

Zulässig ist dort nur die Nutzung: „Lebensmittelmarkt“, für Waren des täglichen Bedarfs mit einer Grundfläche bis maximal 1.700 qm. Weitere Nutzungen sind nicht zulässig.

Es wird eine offene Bauweise mit einer maximalen Gebäudegröße von 65,50 m² festgesetzt. Die Festsetzungen für das Gebäude orientieren sich an der Hochbauplanung unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie: eingeschossiges Gebäude (1 Vollgeschoss) mit einer maximalen Gebäudehöhe von 65,00 m ü. NN mit einem maximal 15 bis 20 Grad geneigten Satteldach.

Um das neue Verbrauchermarktgebäude in die vorhandene Topographie einzufügen, wird textlich festgesetzt, dass die Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens bei maximal 56,00 m ü. NN liegen darf. Ein Aufschütten des Geländes kann dadurch verhindert werden. Das Sondergebiet Einzelhandel beinhaltet neben dem Verbrauchermarkt auch die Flächen für Stellplätze (ca. 121 Stück).

Baugebiet 2: Mischgebiet am westlichen Geltungsbereichrand (MI)

Der westliche Teil des Geltungsbereiches wird in einer Tiefe von ca. 15,0 m als Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO ausgewiesen. Dort wird für zwei separate Baufeldern - im Süden an der Klosterstraße und im Norden am Gartenweg - eine offene Bauweise, d.h. Baukörper mit einer maximalen Länge von 30 m, mit einem Vollgeschoss (§ 20 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 2 Abs. 5 LBO), festgesetzt. Die Ausnutzbarkeit der Grundstücke ist mit der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bestimmt.

In Mischgebieten zulässig ist „Wohnen und die Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören“ (§ 6(1) BauNVO).

In diesem Mischgebiet sind vorwiegend Wohngebäude zulässig, während die Mischgebietsnutzung der Baugebiete 3 und 4 vorwiegend gewerblicher Art sein soll.

Die v.g. Reglementierungen sowie die maximal zulässige Gebäudehöhe von 66,50 m ü. NN in Verbindung mit der Festsetzung: geneigtes Dach mit einer Neigung zwischen 30° und 45° schaffen einen ortstypischen Übergang zu der westlich anschließenden Bebauungsstruktur.

Baugebiet 3: Mischgebiet im nordöstlichen Geltungsbereich

Der bauliche Bestand an der Plöner Straße wird zur Stärkung des Ortskerns mit seinen gewerblichen Einrichtungen und Läden als Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO festgeschrieben, wobei die jetzigen Grundstücke bauliche Erweiterungsmöglichkeiten durch Vergrößerung der überbaubaren Flächen in westliche Richtung erhalten. Analog der vorhanden sowie der gegenüberliegenden Bebauung und im Hinblick auf die vorwiegend gewerbliche Nutzung wird eine zweigeschossige offene Bauweise und eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt.

Baugebiet 4: Mischgebiet im südöstlichen Geltungsbereich

Das vorhandene Gebäude Ecke Plöner Str./Klosterstraße wird in seinem Bestand festgeschrieben. Um auch hier vorwiegend eine gewerbliche Nutzung langfristig zu etablieren, wird die Fläche ebenfalls als Mischgebiet (MI) ausgewiesen. Den Bestand und ortsräumliche Situation berücksichtigend wird eine offene Bauweise mit drei Vollgeschossen und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 vorgegeben.

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO wird textlich festgesetzt, dass in allen vier Baugebieten die zulässige Versiegelung (Gesamtgrundfläche der Stellplätze, Zufahrten und Gebäude) durch die Grundflächen von Stellplätzen mit Ihren Zufahrten über die jeweils maximal zulässige Grundfläche hinaus bis zu einer Grundflächenzahl von 0,80 überschritten werden kann. Im Vergleich zur Bestands situation im Plangebiet ist eine Zunahme der versiegelten Bodenfläche um ca. 2.130 qm möglich.

1.3 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

Übergeordnete Zielsetzung des Naturschutzes ist gem. § 1 BNatSchG der Schutz, die Pflege, die Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von Natur und Landschaft für eine dauerhafte Sicherung

- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
- der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Diese übergeordneten Ziele beziehen sich ausdrücklich sowohl auf den unbesiedelten als auch auf den besiedelten Bereich.

Zur nachhaltigen Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gehört der Schutz der abiotischen Naturgüter Boden, Wasser und Klima/Luft durch schonenden Umgang und die Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur in ihrer Funktion als Erlebnis- und Erholungsraum bezieht sich unmittelbar auf das 'Schutzwert Mensch'.

Für das Plangebiet von Bedeutung ist das Ziel des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, u. a. durch Sanierung von Altlasten.

Aus den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung hat folgende umweltrelevante Aussage für das Plangebiet eine Bedeutung:

- Die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden ist zu verbessern, insbesondere durch Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft.
- Gewerbliche Bauflächen sollen insbesondere in den zentralen Orten zur Verfügung stehen.

Die unter Berücksichtigung des Landschaftsplans der Gemeinde Ahrensbök (1996) dargestellten Aussagen des Flächennutzungsplans (2001) sind:

für das Gemeindegebiet insgesamt:

- Dem Schutz von Boden, Natur und Landschaft und der Verbesserung der ökologischen Situation kommt bei der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Ahrensbök eine besondere Bedeutung zu.
- Voraussetzung für den Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft ist der Erhalt und die Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Dies erfordert einen äußerst schonenden Umgang mit den vorhandenen landschaftlichen und ökologischen Potentialen.

für den Bereich des B-Plans Nr. 49:

- überörtliche Hauptverkehrsstraße (Plöner / Lübecker Straße),
- Gemischte Baufläche (M) zwischen der Plöner Straße im Osten, dem Gartenweg im Norden und der Klosterstraße im Süden; im Westen wird die gemischte Baufläche durch eine Grünfläche begrenzt,
- Grünfläche (§5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) als ca. 35 m breiter Geländestreifen (im Bereich der alten Hallen der ehemaligen Maschinenfabrik).

Die Grünfläche ist Teil eines geplanten Grünzugs mit Wanderwegangebot (Nord-Süd-Verbindung) zwischen "Am Spannbrook" im Norden und dem Naherholungswald "Am Langendamm" im Süden. Der geplante Grünzug bezieht den Kirchhügel mit Friedhof - südlich an das Plangebiet B-Plan Nr. 49 angrenzend - sowie den Rathauspark als zentrale Flächen mit ein.

Aus dem Erläuterungsbericht des Landschaftsplans sind folgende Punkte von besonderer Bedeutung für das B-Plan-Gebiet:

- Öffentlich zugängliche Grünflächen sind in Anbetracht der fehlenden städtebaulichen Geschlossenheit für das gesamte Erscheinungsbild des Ortes und seinen Wohnwert von maßgeblicher Bedeutung.
- Von herausragender Bedeutung im Zentrum sind der Rathauspark und der alte Friedhof um die Kirche.
- Durch die dichte Bebauung hat die Flörkendorfer Au ihre Funktion als "Grünachse" in vielen Bereichen verloren. Gleichwohl hat sie nach wie vor eine ökologisch bedeutsame Vernetzungsfunktion.
- Eine städtebaulich unbefriedigende Gesamtsituation besteht im Kreuzungsbereich Plöner Straße - Klosterstraße. Hier bedarf es insbesondere für die Freiräume (Parkplatz, Brunnenanlage) einer Neugestaltung und Eingrünung.
- Entwicklung eines örtlichen Grünzuges: Verknüpfung der bestehenden innerörtlichen Wege zu einem zusammenhängenden Grünzug als strassenunabhängige Verbindung. Empfohlen wird eine Verbindung entlang des Flörkendorfer Baches, u. a. zwischen Friedhof/Kirche und Rathaus.
- Aus landschaftsplanerischer Sicht wird eine Verkehrsberuhigung der Plöner Straße grundsätzlich begrüßt, stellt sie doch die Voraussetzung für eine Erhöhung der Wohn- und Freiraumqualität in Ahrensböcks Zentrum dar.

Bereits im Rahmenplan der Gemeinde Ahrensböck von 1985 wird die Öffnung des verrohrten Gewässers, die Herrichtung als gestalteter Grünzug und die Schaffung einer Fußwegerschließung entlang des Gewässers zwischen Friedhof und Rathaus/ehem. Schlossbereich vorgeschlagen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

Mit der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert (sog. "Scoping", abgeleitet von scope = Reichweite, Umfang). Im Rücklauf sind keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung geäußert worden. Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten sind nicht eingegangen. Die Gemeinde geht daher von einem geringen Konfliktpotential im Hinblick auf die Umweltauswirkungen aus.

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Die Gemeinde Ahrensbök liegt im "Ahrensböker Endmoränengebiet". Der Naturraum ist flachwellig und teilweise geprägt von markanten Moränenkuppen, einer Vielzahl von flachen Senken und den Taleinschnitten des Travebaches, der oberen Curauer Aue und der Flörkendorfer Mühlenau.

2.1.2 Plangebietsbeschreibung

Der unterirdische Verlauf der Flörkendorfer Au (Gewässer II. Ordnung Nr. 1.23 des WBV Schwartau) teilt das Plangebiet in einen östlichen und einen westlichen Teil.

Im westlichen Teil befinden sich die Flächen einer ehemaligen Maschinenfabrik mit Betriebsgebäuden (Hallen) und dazugehörigen versiegelten Hofflächen sowie einem Wohnhaus mit parkartigem Garten (Rasen und Gehölze). Prägende Bäume sind hier eine Birkengruppe, ein Walnußbaum, zwei Fichten, eine Buche sowie eine Esche. Der Walnußbaum ist durch eine große Morschung im unteren Stammbereich geschädigt.

Der östliche Teil des Plangebietes wird im Nordosten geprägt durch die Bebauung an der Plöner Straße mit hinter den Gebäuden liegenden Hof- und Gartenflächen.

Der südöstliche Teil weist einen hohen Grad der Versiegelung um die Wohn- und Geschäftshäuser herum sowie im Bereich von Lornsen-Platz bzw. öffentlichem Parkplatz auf. Die Verbindung zwischen Parkplatz und Plöner Straße wird durch einen kleinen Platz mit rechteckiger Brunnenanlage und Sitzgelegenheiten hergestellt.

Die "Lornsen-Eiche" ist neben den Straßenbäumen an der Plöner Straße (diese Linden stehen außerhalb der Plangebietsgrenze) der markanteste ortsbildprägende Baum, der zudem eine kulturhistorische Bedeutung hat (Steinsetzung/Gedenkstein).

Die Bäume im Bereich des asphaltierten Parkplatzes sind noch jung und sind wegen des sehr geringen Wurzelraumes in ihrer Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt.

Die Biotopt- bzw. Nutzungstypen im Plangebiet werden in einer Karte, die im Rahmen einer Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan erstellt wurde, dargestellt.

Tiere und Pflanzen

Im Scoping-Verfahren sind keine konkreten Hinweise zu einem besonderen Untersuchungsbedarf eingegangen. Zur Beschreibung und Bewertung der Tierwelt des Plangebietes wird ausgehend von den kartierten Nutzungstypen innerhalb des Plangebietes das faunistische Potential abgeschätzt, um die Artenschutzbelaenge gem. BNatSchG berücksichtigen zu können.

Das Gelände ist von einem hohen Versiegelungsgrad sowie von Gärten mit relativ geringer Strukturvielfalt (hoher Rasenanteil) geprägt. Die vorkommenden wildlebenden Tier- und Pflanzenarten werden überwiegend den Ubiquisten zuzuordnen sein, d. h. Arten von großer Anpassungsbreite.

Das gesamte Areal wird sehr intensiv von mehreren Fledermausarten zur Jagd genutzt. Hier spielen der parkartige Charakter des Gartens, die großen Dunkelzonen und die unmittelbare Nachbarschaft von Friedhof und Kirche eine große Rolle. Der Friedhof ist ebenfalls ein sehr wichtiges Jagdrevier. Aus der Kirche ist eine Wochenstube der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) bekannt. Im Untersuchungsgebiet konnten die Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) nachgewiesen werden. Bei den Gebäuden im Plangebiet gab es bis kurz vor Abschluß der Untersuchungen keine Hinweise auf Fledermausbefall (keine nachts aus den Gebäuden ausfliegenden Fledermäuse).

Einige Bäume im Plangebiet können als für die Tierwelt bedeutsamer Gehölzbestand bewertet werden. Dazu zählen die Bäume im Garten des zum stillgelegten Gewerbebetrieb gehörenden Wohnhauses sowie die "Lornsen-Eiche".

Boden

Das Gelände fällt von Westen nach Osten stark ab. Die maximale Höhendifferenz beträgt ca. 4,00 m. Die Geländesprünge sind z. T. mit Stützmauern gesichert. Die Flächen sind überwiegend asphaltiert oder mit Pflastersteinen befestigt. Bei den Hausgartenanlagen überwiegt Rasen.

Der Boden ist in großen Bereichen des Plangebietes anthropogen verändert. Es gibt 40 bis 400 cm mächtige Bodenauffüllungen, bestehend aus Mutterboden, kiesigen Sanden und Geschiebelehm-/mergel; eingelagert ist Ziegelsteinbruch mit unterschiedlichen Mengenanteilen. Unterhalb der Bodenauffüllungen steht weichselglazialer Geschiebelehm-/mergel an. Im Bereich der Parkplätze stehen unterhalb der Bodenauffüllungen großflächig holozäne Torf- und Muddeschichten an, in denen schichtenweise auch holozäne Sandschichten vorkommen. Unterhalb der bis ca. 200 cm mächtigen Torf- und Mudeschichten liegt weichselglazialer Geschiebermergel.

Der Bereich des höher gelegenen Betriebsgeländes geprägt von eiszeitlichen Böden, im ständig vernässten Senkenbereich der ehemaligen Bachniederung haben sich holozäne Torf- und Muddeschichten gebildet, die durch Auffüllungen überschüttet wurden. Natürliche oder gering beeinflußte Bodenhorizonte sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Für das Betriebsgrundstück ergibt sich aus der ehemaligen Nutzung grundsätzlich der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung. Daher wurde ein Gutachten zur Altlastensituation erstellt. Es wurden an mehreren Stellen signifikante Kohlenwasserstoffverunreinigungen festgestellt (Altöltank und Werkstattsohle), in der Bodenauffüllung unterhalb der Werkstatt- u. Schmiedesoche auch Verunreinigungen durch Polzyklisch-Aromatische-Kohlenwasserstoffe sowie Schwermetalle. Ein akuter Sanierungsbedarf wird unter Berücksichtigung der aktuellen Bestands-Situation nicht gesehen.

Wasser

Der Grundwasserstand unter Gelände beträgt zwischen 3,65 m (im höher gelegenen Bereich des Plangebietes) und 1,07 m im Bereich der ehemaligen Bachniederung (Messung Juni/Juli 2004). Die holozänen Torf- und Sandschichten sind wasserführend. Im höher gelegenen Gelände handelt es sich um Sickerwasser, das sich an den gering durchlässigen Geschiebelehmschichten aufgestaut hat. Die Grundwasserstände schwanken temporär, da sie mit der Niederschlagsrate korrelieren.

Ein (ehemaliges) Oberflächengewässer ist im Plangebiet nur als unterirdisch verlaufendes, verrohrtes Fließgewässer vorhanden. Es handelt sich um das Gewässer II. Ordnung Nr. 1.23 des WBV Schwartau.

Luft

Das Plangebiet gehört zu einem Raum mit geringen Luftbelastungen; der Verkehr auf der angrenzenden überörtlichen Straße ist die einzige nennenswerte Emissionsquelle.

Klima

Das Klima im Bereich des östlichen Hügellandes wird durch überquerende atlantische Tiefdruckgebiete mit den für Schleswig-Holstein vorherrschenden West- und

Südwestwinden geprägt. Die Lage zwischen Nord- und Ostsee bewirkt relativ ausgeglichene Jahrestypen von Niederschlägen und Temperatur. Im westlichen Gemeindegebiet fallen im Bereich der Endmoränenkuppen 750-800mm Jahresniederschlag, im Osten sinken die Summen auf Werte zwischen 650-675mm. Die Jahresschnittstemperatur beträgt etwa 8 Grad C.

Für die Tier- und Pflanzenwelt spielen mikroklimatische Bedingungen gegenüber dem Makroklima eine größere Rolle. So werden z. B. die Tagesschwankungen der Temperatur und die Zahl der Bodenfrosttage durch das Relief und die Vegetationsformation beeinflusst. Im Plangebiet weist sowohl das Relief als auch die Vegetation eine starke nutzungsbedingte Überformung auf (Hang - Bachniederung).

Landschaft

Das Plangebiet ist geprägt durch die ehemaligen und aktuellen Gewerbe- und Wohnnutzungen, den Parkplatz, und die Hauptverkehrsstraße. Naturnahe Landschaftselemente sind weder im Plangebiet noch in unmittelbarer Umgebung vorhanden.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt ist aufgrund der zentrumssähnlichen Siedlungslage mit unterirdischem kanalisiertem Fließgewässer als gering einzustufen.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

Innerhalb des Gemeindegebiets von Ahrensbök liegen drei Natura-2000-Gebiete bzw. -gebietssteile. An der nordwestlichen Gemeindegrenze befindet sich ein Teil des Gebietes 62.2 "Heidmoor-Niederung". An der südwestlichen mittleren Gemeindegrenze befindet sich der nördliche Teil des Gebietes 99.1 "Warder See und Umgebung". Nördlich der B 432 liegt das Gebiet 62.3 "Walsdorfer Holz".

Auswirkungen auf diese Schutzgebiete sind durch die beabsichtigten Vorhaben im Plangebiet wegen des räumlichen Abstandes ausgeschlossen.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Als besonders empfindlich einzustufende Nutzungen wie Wohngebiete schließen unmittelbar im Westen und Norden an das Plangebiet an.

Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Das Fabrikgebäude von ca. 1890, im Westen des Plangebiets (Gartenweg 1) gelegen, ist "einfaches Kulturdenkmal" nach § 5 DSchG. Das Gebäude ist von ortsbildprägender Wirkung.

Unmittelbar nördlich der Plangebietsgrenze befindet sich das "einfache Kulturdenkmal" Privilegierte Apotheke (Plöner Straße 5).

Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich der Friedhof mit der Kirche (Gotischer Backsteinbau) als eingetragenes Kulturdenkmal.

Die "Lornsen-Eiche" ist ein Baum mit historischer Bedeutung (Pflanzung als "Jubiläumsbaum" mit Gedenksteinsetzung).

Vorbelastung durch Emissionen, Abfälle und Abwässer

Auf die oben genannten Emissionsquelle "Plöner/Lübecker Straße" sowie auf die o. g. Ergebnisse der Altlastenerkundung wird verwiesen.

Nutzung erneuerbarer Energien

Aktuell wird im Plangebiet keine Energie aus regenerativen Quellen genutzt.

Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen

Im Unterschied zu unmittelbaren Auswirkungen bzw. mittelbaren Auswirkungen als Wirkungsketten (Wirkungsverlagerungen) sind Wechselwirkungen durch direkte Rückwirkungen und indirekte Rückwirkungen (über Wirkungsketten) auf die Umweltmedien bzw. die Wirkungsmechanismen zwischen den Umweltmedien gekennzeichnet. Von den bestehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzwerten sind diejenigen zu benennen, die von dem Vorhaben betroffen sein können.

Eine Reihe von Auswirkungen und Wirkungszusammenhängen ist schon bei den einzelnen Schutzwerten beschrieben worden.

Tab. 01 zeigt in einer Matrix, welche Bedeutung/Wirkung die Schutzwerte für einander bzw. aufeinander haben können. In einem vernetzten System bestehen aufgrund des komplexen Gefüges der Schutzwerte/Umweltmedien eine Vielzahl von Wechselbeziehungen, über die z. T. noch erhebliche Kenntnislücken bestehen.

Aus den Äußerungen zur Abgrenzung des Untersuchungsumfangs ("Scoping") haben sich keine Forderungen oder Hinweise ergeben, die einen besonderen Ermittlungsbedarf hinsichtlich möglicher entscheidungserheblicher Wechselbeziehungen erkennen ließen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

2.2.1 Wirkungen der geplanten Maßnahme

Zusammengefasst sind folgende Auswirkungen aus dem B-Plan Nr. 49 zu erwarten:

- Mit dem Bau des Gebäudes für den Einzelhandel und der Stellplatzanlage wird der Garten westlich des verrohrten Fließgewässers überbaut. Der vorhandene Baumbestand muß - soweit nicht im Randbereich der Fläche - gerodet werden.
- Die über das vorhandene bzw. bislang mögliche Maß hinausgehende Beanspruchung von Bodenflächen stellt einen Eingriff dar. Betroffen sind als Garten genutzte Freiflächen sowie unversiegelte Bodenflächen im Bereich der ehemaligen Betriebsgebäude.
- Eingriffe in schutzbedürftige Biotoptypen erfolgen nicht. Die "Lornsen-Eiche" als herausragender Einzelbaum muß erhalten bleiben; die Planung wird so konzipiert, dass Beeinträchtigungen dieses Baumes ausgeschlossen werden.
- Mit der Ansiedlung des Einzelhandelsunternehmens verändert sich das Wohnumfeld der benachbarten Grundstücke. Allerdings wird die Geländetopographie genutzt, so dass sich das geplante Gebäude deutlich tiefer als die sich westlich anschließende Wohnbebauung befindet.
- Das Ortsbild wird verändert. Mit der vorgesehenen rahmenden Baumpflanzung wird jedoch eine ansprechende Gestaltung dieses Bereiches im Ortszentrum erreicht.
- Die Intensität der Außenbeleuchtung wird im Vergleich zum vorhandenen Zustand stärker mit möglichen Auswirkungen auf die Insektenfauna.

2.2.2 Auswirkungen auf Umweltbelange

Tiere und Pflanzen

Da keine naturnahen oder wertvollen Biotoptypen im Plangebiet vorhanden sind, ist allgemein nicht mit erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt zu rechnen. Die im Gebiet vorkommenden Ubiquisten werden in für sie geeignete Lebensräume der unmittelbaren Umgebung ausweichen können.

Negative Auswirkungen auf die Insektenfauna (und damit auch auf die Nahrungsgrundlage im Fledermaus-Jagdrevier) können von der Außenbeleuchtung der Parkplatzfläche ausgehen.

Boden

Das Bauvorhaben ist durch zusätzliche Versiegelung und Bodenaustausch (mit Verdichtung zur Schaffung eines tragfähigen Baugrundes) mit einem Eingriff in den Boden und den Bodenwasserhaushalt verbunden. Insgesamt wird die über das heute vorhandene bzw. zulässige Maß hinausgehende Versiegelung von ca. 2.130 qm ermöglicht.

Darüber hinausgehende erhebliche Auswirkungen werden - mit Ausnahme einer im Vergleich zum Bestand etwas reduzierter Versickerungsfähigkeit - nicht erwartet, da der Boden erheblich anthropogen verändert wurde (Aufschüttungen). Im Rahmen der Bautätigkeit werden vorhandene Altlasten gesichert oder beseitigt, so dass keine weitere Gefährdung auf Boden oder Grundwasser von Ihnen ausgehen können. Beim Aushub verunreinigten Boden- bzw. Bauschuttmaterials hat eine Entsorgung gemäß den LAGA-Richtlinien zu erfolgen.

Wasser

Beeinträchtigungen des Bodens durch zusätzliche Versiegelung und Verdichtung sind regelmäßig mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden, weil das Regenwasser über die Oberfläche abgeführt wird und nicht versickern kann.

Das bereits kanalisierte unterirdische Fließgewässer erhält im Rahmen der Baumaßnahme eine neue Verrohrung, um die erforderliche Tragfähigkeit herzustellen. Erhebliche Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Laut geotechnischem Gutachten sind die hydrogeologischen Voraussetzungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht gegeben.

Luft

In der Bauphase entstehen Beeinträchtigungen durch die beim Abriß des Gebäude-Altbestandes entstehende Staubentwicklung zu erwarten. Vergleichsweise gering sind die Beeinträchtigungen durch die Emissionen der Bau- und Transportfahrzeuge.

Klima

Auf das Makroklima ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen. Durch einen höheren Grad der Bodenversiegelung und eine geringere Wasserrückhaltung sind allerdings Veränderungen des Kleinklimas zu erwarten. Diese sind jedoch aufgrund der Vorbelastung als gering zu bewerten.

Landschaft

Mit der Ansiedlung des Verbrauchermarktes verändert sich das Ortsbild. Die neuen Nutzungen im Plangebiet sind großflächiger und übersichtlicher (v. a. bedingt durch den großen Parkplatz).

Die im B-Plan festgesetzten umfangreichen Baumpflanzungen werden zu einer ansprechende Neugestaltung des Ortszentrums beitragen. Positiv auf das Orts- bzw. Landschaftsbild wird sich die Beseitigung des nicht genutzten, dem Verfall überlassenen Betriebsgeländes auswirken.

Biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben werden keine wertvollen Lebensräume beseitigt oder beeinträchtigt; Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

Auswirkungen auf die drei oben genannten Gebiete sind wegen der großen Entfernung ausgeschlossen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Beeinträchtigungen für die Anwohner ergeben sich während der Bauphase durch Lärm- und Staubentwicklung sowie möglicherweise auch durch Verkehrsbehinderungen. Wegen der vergleichsweise geringen Bauzeit sind diese Auswirkungen jedoch zeitlich eng begrenzt.

Durch die Ansiedlung des Verbrauchermarktes ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Zur Beurteilung der zukünftigen Verkehrssituation wurde ein detailliertes Verkehrskonzept erarbeitet.

Die Verkehrsberechnung erfolgt für das Prognosejahr 2015. Die Berechnung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte zeigt, dass unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsentwicklung und des Verbrauchermarktes zur Abwicklung des aufkommenden Verkehrs Maßnahmen erforderlich werden.

Zur optimalen Abwicklung der Verkehre im Bereich des Verbrauchermarktes sind folgende Maßnahmen vorzunehmen:

Einmündung Lübecker Straße/Lindenstraße:

- Anlage einer Rechtseinbiegespur in der Lindenstraße;

Einmündung Lübecker- bzw. Plöner Straße/Bahnhofstraße:

- Kompakte Knotenpunktgestaltung mit Lichtsignalanlage mit Zufahrt zum Verbrauchermarkt;

Einmündung Lübecker Straße/Klosterstraße:

- Anlage einer Linksabbiegespur in der Lübecker Straße.

Zur Ermittlung der Schallemissionen, die von der Ansiedlung des Einzelhandelsbetriebes ausgehen werden, ist ein Schallgutachten erstellt worden. Untersucht wurde der Gewerbelärm, der sich zusammensetzt aus Schallquellen der Gebäudetechnik, der LKW-Anlieferung und des Kundenparkplatzes, sowie der Verkehrslärm, ausgehend von den Fremdgeräuschen durch den Straßenverkehr der Lübecker Straße und der Klosterstraße. Um Auswirkungen auf die Gesundheit zu vermeiden, wird eine Belieferung des Verbrauchermarktes in der Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) ausgeschlossen. Da die Belieferung nur zwischen 6:00 und 22:00 Uhr stattfindet, werden keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Die mit dem B-Plan ermöglichten Vorhaben werden sich insgesamt positiv hinsichtlich einer (Wieder-)Belebung des Ortskerns auswirken. Dies kann auch das Wohlbefinden der Bevölkerung steigern.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Das ortsbildprägende Fabrikgebäude von ca. 1890, im Westen des Plangebiets (Gartenweg 1) gelegen und als "einfaches Kulturdenkmal" eingestuft, wird abgerissen. Unmittelbar nördlich der Plangebietsgrenze befindet sich das "einfache Kulturdenkmal" Privilegierte Apotheke (Plöner Straße 5). Auf dieses Gebäude sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich der Friedhof mit der Kirche (Gotischer Backsteinbau) als eingetragenem Kulturdenkmal. Die unmittelbare Nachbarschaft des Verbrauchermarktes mit seinem großen Parkplatz kann eine Beeinträchtigung des Umfeldes dieses Ensembles empfunden werden.

Für "Lornsen-Eiche" als Baum mit historischer Bedeutung ergeben sich durch den Schutz im Bereich der Kronentraufe keine erheblichen Beeinträchtigungen. Dieser markante Baum, bisher eher unscheinbar im 'Hinterhofbereich' wachsend, wird durch das Vorhaben ortsbildprägend zur Geltung kommen.

Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Es werden Maßnahmen getroffen, die den gesetzlich geforderten Regelungen durch einen ordnungsgemäßen Bau und Betrieb des Verbrauchermarktes entsprechen. Die Ableitung des Regenwassers erfolgt über das bestehende Trennsystem. Das Schmutzwasser wird dem Zentralklärwerk Ahrensbök zugeführt. Die Abfallentsorgung und Wertstofferfassung im Plangebiet erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer Umgang mit Energie

Beim ordnungsgemäßen Betrieb des Verbrauchermarktes wird ein sparsamer Umgang mit Energie berücksichtigt. Für die notwendige Außenbeleuchtung werden energiesparende Leuchtmittel verwendet. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist nicht vorgesehen.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen

Begründung für die abweichende Planung (keine Berücksichtigung des im Landschaftsplan und im Flächennutzungsplan dargestellten Grünzuges):

Die Gemeinde sieht mittlerweile die Plöner Straße auch als prioritäre fußläufige Verbindung zwischen Lindenstraße und Klosterstraße an - als Fortsetzung und Verlängerung der historischen Lindenallee auf der Westseite der Plöner Straße. Eine parallel zur Plöner Straße verlaufende straßenunabhängige Wegeverbindung innerhalb eines neu zu schaffenden Grünzugs - mit Öffnung/Entrohrung des Fließgewässers - wird als unrealistisch bewertet. Zwischen Gartenweg und Lindenstraße erscheint aufgrund der Eigentums- und Grundstücksverhältnisse weder die Öffnung des Gewässers noch die Schaffung eines öffentlich zugänglichen Grünzuges möglich.

Vorrangiges Ziel für die Gemeinde ist die (Wieder-)Belebung und wirtschaftliche Stärkung im Bereich des Ortszentrums.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten

Für das Plangebiet sind keine derartigen Gebietsausweisungen vorhanden.

Wechselwirkungen

Auswirkungen auf *entscheidungserhebliche* Wechselwirkungen, die über die vorgenannten Auswirkungen hinausgehen, werden nicht erwartet bzw. sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht ersichtlich.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Folgende Maßnahmen sind zur Eingriffsvermeidung bzw. -verringerung sowie zum Ausgleich vorgesehen:

- Die am Rand des Plangebietes vorhandenen Bäume werden erhalten.
- Die mächtige Eiche wird vor Beeinträchtigungen geschützt und ortsbildprägend zur Geltung gebracht.
- Das Einzelhandelsgebäude wird auf dem Grundstück so platziert, dass es sich günstig auf den Schallschutz auswirkt.
- Zum Schutz der Wohnbebauung sind keine aktiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich, da die Anlieferung durch Lkw nur zwischen 6:00 und 22:00 Uhr durchgeführt und eine Nachtanlieferung (22:00 bis 6:00 Uhr) ausgeschlossen wird.
- Die Pflanzung von 48 Linden in Form rahmender Baumreihen mindert die negativen Auswirkungen großflächiger Versiegelungen auf das Ortsbild. Durch die Anordnung der Bäume wird die Raumkante für einen "Platz" im Ortszentrum sowie für die optische Wirkung einer geschlossenen Straßenbebauung (mit "Kastenlinden") geschaffen. Gleichzeitig wird mit den Neupflanzungen ein Ausgleich für die Beseitigung von Bäumen erreicht.
- Die Baumkronen einer durchgehenden Lindenreihe werden die Abgrenzung und Überleitung zum südlich angrenzenden Friedhofsgebiet herstellen.
- Als Abschirmungs-/Sichtschutzpflanzung zwischen dem Sondergebiet und dem Mischgebiet im Nordosten des Plangebietes wird ein Pflanzgebot für das Anpflanzen von Gehölzen festgesetzt.
- Wegen der Nähe zu Kirche/Friedhof und der damit zusammenhängenden intensiven Nutzung als Jagdrevier durch Fledermausarten sollten mögliche negative Auswirkungen der Außenbeleuchtung für (Parkplatz, Fahrbahnen) auf Insekten minimiert werden: Die Außenbeleuchtung ist dem umweltverträglichsten Standard entsprechend auszuführen mit Natriumdampf-Lampen mit gelber Strahlung; für das Leuchtengehäuse ist ein seitlich und nach oben geschlossener Leuchtenkoffer zu verwenden. Es sollte geprüft werden, ob die Außenbeleuchtung in der Nachtzeit regelmäßig auf ein Minimum reduziert oder ausgeschaltet werden kann.
- Ausgleichsmaßnahmen sind wegen der zusätzlich möglichen Bodenversiegelung durchzuführen. Laut separater Eingriffsbilanzierung sind mindestens 1.100 qm Bodenfläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und zu einem naturnahen Biotoptyp zu entwickeln oder als offenes Gewässer mit Uferrandstreifen wiederherzustellen.

Die Gemeinde beabsichtigt die "Verrechnung" von ca. 1.100 qm im Rahmen ihrer "Ökokonto"-Flächen:

Lage der Ausgleichsfläche: Am Piepenbrook

Flurkarte: Gemeinde Ahrensbök, Gemarkung Ahrensbök, Flur 1, Flurstück 44/28

Die Flächenzuordnung und die Maßnahmen auf der Fläche sind mit der UNB im Detail abzustimmen. Es muß sich um eine naturschutzfachlich aufwertbare Fläche handeln bzw. bereits vorhandene Maßnahmen müssen mit der Absicht einer zukünftigen Verrechnung im Rahmen eines Ökokontos durchgeführt werden sein.

2.4 Planungsalternativen

Die Alternative, den Verbrauchermarkt in die Straßenflucht der Plöner- bzw. Lübecker Straße zu legen, ist in der Vorplanungsphase geprüft, jedoch wieder verworfen worden, da eine solche Situation mit den äußeren und inneren Funktionen eines Verbrauchermarktes nicht vereinbar ist. Die Stellplätze sind in unmittelbarem Funktionszusammenhang mit dem Eingangsbereich des Verbrauchermarktes anzulegen. Dieser unabdingbare Funktionszusammenhang gilt generell für alle Verbrauchermärkte.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Folgende Informationen und Grundlagen wurden ausgewertet:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensbök - Neuaufstellung - Stand: Februar 2001, Stadtplanung Bruns, Lübeck
- Landschaftsplan für die Gemeinde Ahrensbök, Stand: Dezember 1996, Bearbeitung: TGP, Lübeck
- Rahmenplan der Gemeinde Ahrensbök, Stand: 08. Juli 1985, Planung: Architekt S. Senfft, Eutin
- Geotechnisches Bodengutachten - Neubau Lidl SB-Markt, Stand: 11.08.2004, Geologisches Büro Dipl.-Geol. R. Hempel, Schleswig
- Gutachten Altlastenerkundung - Neubau Lidl SB-Markt, Stand: 27.08.2004, Geologisches Büro Dipl.-Geol. R. Hempel, Schleswig
- Verkehrskonzept, Stand: 28.11.2004, Wasser- und Verkehrskontor, Neumünster
- Schallgutachten, Stand: 19.01.2005, Wasser- und Verkehrskontor, Neumünster
- Lage- und Höhenplan, Stand: 21.10.2003, Dipl.-Ing. G. Krause, Bad Segeberg

Folgende Begehungen vor Ort wurden durchgeführt:

- Nutzungstypenkartierung als Grundlage für die "Eingriffsbilanzierung als grünordnungsplanerischer Beitrag zum B-Plan Nr. 49", Stand: 27.05.2005, Büro Muhs, 24217 Schönberg
- Untersuchung zum Vorkommen von Fledermausarten, August 2005, Stefan Lüders, 23827 Krems II

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG gibt es noch fehlende Kenntnisse. Nach § 42 (1) BNatSchG ist es verboten, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wild lebender Tiere der **besonders geschützten Arten** zu beschädigen oder zu zerstören. Von den Verboten des § 42 kann auf Antrag gem. § 62 BNatSchG Befreiung gewährt werden. Zuständig ist das Landesamt für Natur und Umwelt.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden gem. Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch eine 'faunistische Potentialkartierung' ermittelt, so dass rechtzeitig vor Baubeginn eine ggf. notwendige Befreiung des Landesamtes in Bezug auf Auswirkungen auf besonders geschützte Arten eingeholt wird.

In der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 BauGB) wird dargelegt, wie die Ergebnisse berücksichtigt wurden. Eine zusammenfassende Erklärung ist nach Abschluß des Planungsverfahrens dem Bebauungsplan beizufügen.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB).

Lärm/Schallschutz: Überprüfung der tatsächlichen Lärmimmissionen nach Eröffnung des Verbrauchermarktes. Die Überprüfung ist vom Betreiber zu veranlassen; das Ergebnis ist der Gemeinde vorzulegen.

Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen: die Durchführung der naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist der Gemeinde vom Vorhabenträger anzuzeigen, soweit die Ausgleichsmaßnahme nicht unter der Regie der Gemeinde durchgeführt wird. Nach drei Jahren soll eine Besichtigung der Ausgleichsfläche durchgeführt werden, um den Erfolg der Maßnahmen zu beurteilen.

Begrünungsmaßnahmen (Baumpflanzungen): die Baumpflanzungen und die sich anschließenden Maßnahmen der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege werden durch ein fachlich qualifiziertes Büro überwacht, damit ein nachhaltiger Erfolg der Begrünungsmaßnahmen gewährleistet ist und keine nachteiligen Auswirkungen für das Ortsbild entstehen.

Erhaltung von Bäumen ("Lornsen-Eiche"): die fachtechnisch erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Verhinderung von Beeinträchtigungen werden durch ein fachlich qualifiziertes Büro überwacht, damit keine nachteiligen langfristigen Auswirkungen auftreten.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 49 der Gemeinde Ahrensbök werden im Parallelverfahren durchgeführt. Mit diesen Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Einzelhandelsunternehmens (Verbrauchermarkt) im Ortszentrum Ahrensböks geschaffen werden (Sondergebiet „Einzelhandel“). Gleichzeitig werden für die an den Verbrauchermarkt angrenzenden Flächen planungsrechtliche Festsetzungen getroffen (Mischgebiet, bauliche Erweiterungsmöglichkeiten).

Die vom Vorhaben verursachten Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind insgesamt als relativ gering einzustufen (wenig erhebliche Beeinträchtigungen), weil keine naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen betroffen sind. Aktuell weist das Gelände bereits einen relativ hohen Versiegelungsanteil durch Bebauung und befestigte Flächen auf. Die Böden sind großflächig durch Auffüllungen verändert, bereichsweise wurden Altlasten festgestellt. Die im Plangebiet vorhandenen

Gartenflächen weisen keine naturschutzfachlich wertvollen Strukturen auf. Baumrodungen, die aufgrund der geplanten Baumaßnahmen erforderlich werden, lassen sich durch Neupflanzungen ausgleichen. Ein ortsbildprägender Baum, der zudem kulturhistorische Bedeutung hat, ist zu erhalten und wird vor Beeinträchtigungen geschützt ("Lornsen-Eiche").

Als erheblich sind die Auswirkungen für die Schutzgüter 'Boden' sowie 'Landschafts- und Ortsbild' einzustufen; die Beeinträchtigungen werden verursacht durch Versiegelung/Überbauung und großflächigere Nutzungsform.

Die Beeinträchtigungen können ausgeglichen bzw. verminderst werden: durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sowie durch umfangreiche raumwirksame Baumpflanzungen. Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da eine Anlieferung während der Nachtstunden ausgeschlossen wird.

Das über hundert Jahre alte Fabrikgebäude im Westen des Plangebietes ist ein "einfaches Kulturdenkmal" gem. DSchG. Mit Umsetzung der Baumaßnahmen muß das Gebäude abgerissen werden. Altlasten, die im Rahmen der Bautätigkeit freigelegt werden, sind vorschriftsgemäß zu entsorgen.

Artenschutzrechtliche Belange wurden bisher durch eine Untersuchung zum Fledermausvorkommen berücksichtigt. Eine weitere Beurteilung erfolgt durch eine faunistische Potentialkartierung, so dass rechtzeitig vor Umsetzung des Bebauungsplans ggf. erforderliche Befreiungen gem. § 62 BNatSchG beantragt werden können.

Anlagen:

- Anlage 1: Verkehrskonzept und die separaten Darstellungen der Kreuzungsbereiche
- Anlage 2: Altlastenerkundung
- Anlage 3: Schallgutachten (siehe auch Begründung zum B-Plan Nr. 49)

Gebilligt durch Beschluss der Gemeindevorsteher vom 10.11.2005.

Ahrensbök, den 01. Dez. 2005

Gemeinde Ahrensbök


Der Bürgermeister



1...